

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Orion Legal Services

Mit Annahme des ihm unterbreiteten Angebots betreffend entgeltliche Rechtsdienstleistungen akzeptiert der Kunde folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen:

### 1. Allgemeines

Unter der Bezeichnung Orion Legal Services erbringt die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG mit Sitz in 4051 Basel, Aeschenvorstadt 50 (nachfolgend: Orion) oder ein von ihr beigezogener externer Rechtsanwalt/Mediator entgeltliche Dienstleistungen in juristischen oder mediativen Angelegenheiten, welche keine Versicherungsdeckung geniessen. Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung vorsehen, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen Orion und dem Kunden die Bestimmungen über den einfachen Auftrag gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts (OR) Anwendung.

### 2. Trennung zwischen entgeltlichen Dienstleistungen und Versicherungsgeschäft

Die Erbringung von entgeltlichen Mediations- und Rechtsdienstleistungen durch Orion oder durch einen von ihr beigezogenen externen Rechtsanwalt/Mediator erfolgt ausserhalb des Anwendungsbereichs des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Macht ein Kunde von diesem Angebot Gebrauch, so hat dies keinen Einfluss auf dessen Versicherungspolice und Prämie. Seine Versicherungspolice wird dadurch nicht belastet. Demgemäss begründet die Erbringung und der Bezug von entgeltlichen Mediations- und Rechtsdienstleistungen weder für Orion noch für den Kunden ein Kündigungsrecht im Schadenfall. Die Dienstleistung wird auch an Personen angeboten, welche nicht bereits Versicherungsnehmende der Orion sind.

### 3. Unterbreitung Dienstleistungsangebot und generelle Ausschlüsse

Nicht jede Angelegenheit eignet sich für das Mediations- und Rechtsdienstleistungsangebot von Orion. Aus diesem Grund steht es Orion frei, ein Angebot zu unterbreiten oder eine entsprechende Anfrage des Kunden abschlägig zu beantworten. Es besteht kein Anspruch des Kunden gegenüber Orion auf entgeltliche Mediations- oder Rechtsdienstleistungen. Sollte sich nach Übergabe der vollständigen Akten durch den Kunden erweisen, dass keine Dienstleistung erbracht werden kann, so behält sich Orion vor, das Angebot ohne Kostenfolge für Orion zurückzuziehen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Orion erbringt generell keine Mediations- und Rechtsdienstleistungen in Angelegenheiten, in welchen ein Interessenskonflikt besteht oder die gegen geltendes Recht, gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder gegen die guten Sitten verstossen.

### 4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat Orion sämtliche Informationen und Unterlagen, welche für die betreffende Angelegenheit von Belang sind, unaufgefordert, unverzüglich und wahrheitsgetreu mitzuteilen bzw. zu übergeben. Weiter hat der Kunde alle Vollmachten, welche für die Dienstleistungserbringung erforderlich sind, zu erteilen. Wurde mit Zustimmung des Kunden ein externer Rechtsanwalt beigezogen, so hat der Kunde diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung der Angelegenheit auf dem Laufenden zu halten und ihr alle die von ihr geforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn Orion den Kunden lediglich an einen externen Rechtsanwalt vermittelt hat.

Bis zur rechtsgültigen Annahme der Offerte von Orion und nach Abschluss der Dienstleistung bzw. Niederlegung des Mandates ist der Kunde für die Einhaltung von allfälligen Fristen oder für schadensmindernde Massnahmen selbst verantwortlich.

## 5. Abwicklung der Dienstleistung

Die Leistungserbringung erfolgt in erster Linie durch Orion-interne Juristinnen und Rechtsanwältinnen bzw. Mediatorinnen, wobei ausdrücklich kein Recht des Kunden auf Vertretung gegenüber Dritten (namentlich gegenüber der Gegenpartei, deren Vertretung oder Behörden) besteht. Der Kontakt zwischen Kunde und Orion erfolgt telefonisch, schriftlich und/oder elektronisch. Besprechungen in den Räumlichkeiten des Kunden oder der Orion sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ist nach Auffassung von Orion oder aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ein externer Rechtsanwalt notwendig, so kann Orion einen externen Rechtsanwalt zur Erbringung der entgeltlichen Rechtsdienstleistungen beiziehen oder den Kunden an einen externen Rechtsanwalt oder Mediator vermitteln. Bei der Vermittlung an einen externen Rechtsanwalt profitiert der Kunde in der Regel von einem vorteilhaften, von Orion ausgehandelten Honoraransatz. Ein Anspruch auf einen solchen vergünstigten Honoraransatz besteht jedoch nicht.

Die Begründung des Mandatsverhältnisses sowie die Kostenabwicklung erfolgt direkt zwischen dem externen Rechtsanwalt bzw. Mediator und dem Kunden. Orion beteiligt sich nicht an den Kosten.

## 6. Kosten

Mediations- und Rechtsdienstleistungen werden nicht über Versicherungsprämien finanziert, weshalb sie kostenpflichtig sind. Orion unterbreitet dem Kunden zusammen mit dem Angebot den Dienstleistungspreis. Bei der Bearbeitung durch Orion-interne Juristinnen und Rechtsanwältinnen bzw. Mediatorinnen hat Orion die Wahl, ob die entgeltlichen Dienstleistungen zu einem Festpreis oder zur

Abrechnung nach Aufwand zu einem bestimmten Stundenansatz offeriert werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Wurde bei einer Offerte mit Abrechnung nach Aufwand ein Kostendach festgelegt, so handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Aufwandschätzung. Orion behält sich das Recht vor, das Kostendach nach Rücksprache mit dem Kunden zu erhöhen.

## 7. Abrechnung

Die entgeltlichen Mediations- und Rechtsdienstleistungen werden dem Kunden bei Abschluss der Arbeiten oder bei Kündigung durch eine der Parteien in Rechnung gestellt. Es steht Orion jederzeit offen Zwischenabrechnungen zu erstellen. Der Kunde verpflichtet sich, die erhaltenen Rechnungen innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsstellung vollumfänglich und ohne Abzüge zu begleichen.

## 8. Haftung

Bei Erbringung von entgeltlichen Mediations- und Rechtsdienstleistungen durch interne Juristinnen, Rechtsanwältinnen und/oder Mediatorinnen haftet Orion ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz.

Werden entgeltliche Dienstleistungen durch externe Mediatoren oder Rechtsanwälte erbracht, so richtet sich deren Haftung gegenüber dem Kunden nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen sowie nach einer allfälligen diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem externen Dienstleister. Eine Haftung von Orion für fehlerhafte Leistungen externer Dienstleister erfolgt ausschliesslich bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Vorsatz im Zusammenhang mit Auswahl und Instruktion des externen Dienstleisters. Eine darüber hinausgehende Haftung von Orion ist ausgeschlossen.

## 9. Vertragsbeendigung und -kündigung

### a. **Beendigung infolge Vertragserfüllung**

Der Auftrag zwischen Orion und dem Kunden endet mit der Erfüllung, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

### b. **Kündigungsrecht von Orion und des Kunden**

Sowohl Orion als auch der Kunde sind berechtigt, den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist für die Zukunft aufzulösen. Eine solche Kündigung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, wobei die Kommunikation per E-Mail der Schriftform gleichgestellt ist. Bei einer Kündigung vor vollständiger Vertragserfüllung hat der Kunde in Fällen, in denen eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart worden ist, die bis zur Kündigung durch Orion bzw. durch den beigezogenen externen Dienstleister erbrachten Leistungen zu bezahlen. Wurde ein Festpreis vereinbart, so hat der Kunde den ganzen vereinbarten Dienstleistungspreis für jedes einzelne Angebotspaket, wofür seitens Orion oder seitens eines externen Dienstleisters bereits Leistungen erbracht worden sind, zu bezahlen.

## 10. Verwendung der Arbeitsprodukte von Orion

Die dem Kunden übergebenen Arbeitsprodukte dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Veräusserung oder Weitergabe der Arbeitsprodukte durch den Kunden ohne vorgängige Zustimmung von Orion ist untersagt.

## 11. Datenschutz

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Sie verwendet diese Daten insbesondere für die Vertragserfüllung, für statistische Auswertungen sowie zu Marketingzwecken (z.B. Analysen, Profiling). Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten

Dritten im In- und Ausland, wie z.B. Behörden, externen Rechtsanwälten und weiteren Dienstleistern, zur Bearbeitung weiterleiten. Orion ist berechtigt, die Daten zur Erfüllung regulatorischer Vorgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenzulegen. Im Übrigen verpflichtet sich Orion, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Daten können sowohl physisch als auch elektronisch aufbewahrt werden. Sie werden mindestens zehn Jahre nach Vertragsbeendigung aufbewahrt. Wenn der Kunde es nicht ausdrücklich untersagt, ist Orion berechtigt, mit ihm sowie anderen Personen und Stellen über elektronische Kommunikationsmittel wie unverschlüsselte E-Mails zu kommunizieren. Orion übernimmt keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art. Der Kunde hat das Recht, bei Orion die gesetzlichen vorgesehenen Auskünfte über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten zu verlangen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Orion vom Berufsgeheimnis freigestellt ist, soweit dies erforderlich ist, um eigene Forderungen gegen den Kunden geltend zu machen oder um notwendige Erkundigungen über den Kunden einzuholen. Diese Freistellung umfasst insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Offenlegung von Informationen gegenüber Inkassobüros, Gerichten und anderen zuständigen Behörden.

## 12. Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen

Allfällige Zusatzvereinbarungen und Änderungen des Angebots oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, wobei die Kommunikation per E-Mail dieser gleichgestellt sind. Orion anerkennt ausdrücklich keine allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

### **13. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **14. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Orion und ihren Kunden im Zusammenhang mit entgeltlichen Rechts- und Mediationsdienstleistungen ausserhalb des Anwendungsbereichs des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ist Basel (Schweiz). Orion ist jedoch berechtigt, wahlweise auch am Wohnsitz bzw. Sitz des Kunden gegen diesen vorzugehen. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.